

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/7437 –**

### **Zwangsverpflichtung von Erwerbslosen zur Teilnahme an Rekrutierungsveranstaltungen der Bundeswehr**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aus der Kölner Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist bekannt, dass junge, unter 25-jährige Erwerbslose im Rahmen einer so genannten U25-Maßnahme nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Teilnahme an Rekrutierungsveranstaltungen der Bundeswehr verpflichtet wurden. Die Teilnahme an dieser Art Veranstaltungen steht, wie die Teilnahme an der gesamten Maßnahme, unter dem Druck von Sanktionen bei einer Verweigerung durch die Leistungsbeziehenden.

1. Ist der Bundesregierung das über die ARGE Köln Geschilderte bekannt?

In der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Köln sind keine der genannten Maßnahmen durchgeführt worden. Es sind auch keine derartigen Projekte geplant.

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Bundeswehr keine Rekrutierungsveranstaltungen durchführt. Die Bundeswehr informiert in den Berufsinformationszentren (BIZ), dabei u. a. auch im BIZ der BA Köln, über Karrieremöglichkeiten in der Bundeswehr. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist freiwillig.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis, dass Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II zur Teilnahme an Rekrutierungsveranstaltungen der Bundeswehr unter Androhung von Sanktionen gezwungen werden?

Da nach den vorliegenden Erkenntnissen der Bundesagentur für Arbeit eine solche Praxis nicht existiert, erübrigt sich eine Bewertung.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Zusammenarbeit der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr mit den Agenturen für Arbeit wird auf die Beant-

wortung der schriftlichen Fragen 3 und 4 auf Bundestagsdrucksache 16/5499 der Abgeordneten Sevim Dağdelen vom 22. Mai 2007 sowie der Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 16/4368 der Abgeordneten Cornelia Hirsch vom 12. Februar 2007 verwiesen.

3. In welchen ARGEn bzw. optierenden Kommunen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu solchen Verpflichtungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu den zugelassenen kommunalen Trägern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger führen die zuständigen Landesbehörden.

4. Befürwortet die Bundesregierung, dass Leistungsbeziehende von Leistungen nach dem SGB II zu solchen Veranstaltungen unter Androhung von Sanktionen verpflichtet werden?

Wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung auf die Änderung dieser Praxis hinzuwirken?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen. Damit ergibt sich auch keine Notwendigkeit, auf Änderungen hinzuwirken.

5. In welchen ARGEn und optierenden Kommunen befinden sich feste Büros der Bundeswehr und werden dauerhaft Sprechstunden abgehalten?

Die Bundeswehr hat keine festen Büros in den ARGEn oder bei den zugelassenen kommunalen Trägern. Für die Durchführung von Gruppeninformationen und Sprechstunden werden der Bundeswehr nach Absprache flexibel nutzbare Räumlichkeiten in einem für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer freiwilligen Kontext zur Verfügung gestellt.

6. Seit wann praktiziert die Bundeswehr die Rekrutengewinnung über Büros in den ARGEn bzw. optierenden Kommunen bzw. über o. g. Maßnahmen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 verwiesen.

7. Wie viele junge Menschen wurden seitdem über diese Verfahren rekrutiert (aufgezählt nach Jahren)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 verwiesen.

8. Wie viele von diesen Rekrutierten wurden im Ausland eingesetzt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 verwiesen.